

# Leitfaden für die Bearbeitung von Personendaten im privaten Bereich

August 2009



### Inhaltsverzeichnis

Leitfade	n für die Bearbeitung von Personendaten im privaten Bereich	. 1	
Inhaltsverzeichnis:			
1.	Der Datenschutz bei Privaten	. 3	
2.	Der Inhaber einer Datensammlung und seine Verantwortung	. 4	
2.1	Datenbearbeitung: Allgemeine Grundsätze	. 4	
2.2	Datenbeschaffung	. 5	
2.3	Datenweitergabe an Dritte		
2.3.1	Datenbearbeitung durch Dritte	. 5	
2.4	Anmeldung von Datensammlungen	. 5	
2.5	Datenübermittlungen ins Ausland	. 6	
2.5.1	Die Bedingungen		
2.5.2	Der Vertrag	. 6	
2.5.3	Die Anmeldung	. 7	
2.6	Die Auskunftspflicht	. 7	
2.6.1	Kostenlosigkeit und die Ausnahmen	. 7	
2.7	Datensicherheit	. 8	
2.8	Die Strafbestimmungen	. و	
3.	Einige nützliche «Starthilfen»	10	
4.	Anhang: Begriffe des Datenschutzgesetzes	11	



#### 1. Der Datenschutz bei Privaten

Am 1. Juli 1993 sind das Datenschutzgesetz (DSG) und die Verordnung zum Datenschutzgesetz (VDSG) in Kraft getreten. Deren Revision ist am 1. Januar 2008 rechtskräftig geworden. Demnach muss jede Bearbeitung von Personendaten den Anforderungen dieses Gesetzes genügen. Eine besondere Verantwortung trägt dabei die Inhaberin oder der Inhaber der Datensammlung. Diese Person entscheidet darüber, welche Daten in die Sammlung aufgenommen werden und wozu diese Daten verwendet werden.

Diese Broschüre wendet sich an Verantwortliche für Datensammlungen im privaten Bereich. Für Datenbearbeitungen im Bundesbereich ist eine separate Broschüre erhältlich. Datenbearbeitungen durch kantonale und kommunale Behörden werden von kantonalem Recht geregelt.

Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über die Grundsätze des Datenschutzes, die der Inhaber der Datensammlung beachten muss. Sie zeigt auch auf, welche konkreten Überlegungen der Inhaber machen muss, bevor er Daten sammelt, bearbeitet oder weitergibt.

Verschiedene Sammlungen und Weitergaben müssen dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten gemeldet werden. Unter welchen Umständen Sie als Inhaberin oder Inhaber der Datensammlung, diese vorher anmelden müssen, wird auch auf den folgenden Seiten aufgezeigt.

Falls Sie noch weitere Fragen zu Ihrer Verantwortung als Inhaber/-in einer Datensammlung oder zum Datenschutzgesetz im Allgemeinen haben, wenden Sie sich an uns. Die Adresse finden Sie hinten in der Broschüre.



# 2. Der Inhaber einer Datensammlung und seine Verantwortung

Der Begriff «Inhaber einer Datensammlung» bezeichnet eine private – natürliche oder juristische – Person, die über den Zweck und den Inhalt einer Datensammlung entscheidet. Aus der Sicht des Datenschutzes muss der Inhaber der Sammlung nicht unbedingt identisch sein mit der Person, welche die Daten tatsächlich erfasst oder ändert.

#### 2.1 Datenbearbeitung: Allgemeine Grundsätze

Die nachfolgenden Grundsätze gemäss den Artikeln 4 und 5 DSG müssen bei jeder Datenbearbeitung respektiert werden.

Personendaten müssen **rechtmässig** erhoben werden. Von unrechtmässig erhobenen Daten spricht man dann, wenn Daten mit Gewalt, Arglist, Drohung oder Täuschung gegenüber der betroffenen Person beschafft worden sind.

Gemäss Datenschutzgesetz müssen Personendaten nach **Treu und Glauben** bearbeitet werden. Das heisst, dass die Bearbeitung für die betroffene Person erkennbar war. Ein Verstoss gegen diesen Grundsatz liegt dann vor, wenn eine Person über die Art und den Zweck der Bearbeitung falsch oder gar nicht informiert wurde. Mit einer solchen absichtlichen Täuschung meint man zum Beispiel geheime Datenbeschaffungen, unerlaubte Telefonüberwachungen oder eine versteckte Erhebung durch Programmmanipulation.

Personendaten dürfen nur zu dem **Zweck** bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, der aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist. Beispielsweise dürfen Adressen, die für einen Wettbewerb erhoben wurden, nicht zu anderen kommerziellen Zwecken verwendet werden.

Wenn Sie den Zweck der Bearbeitung ändern, müssen Sie die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen einholen und die Personen über die Tragweite ihrer Einwilligung aufklären oder anderweitige überwiegende Interessen haben.

Wer über eine Datensammlung verfügt, hat sich auch über die **Richtigkeit** der darin enthaltenen Daten zu vergewissern. Dies bedeutet, dass die Daten aktuell sein müssen und dass die Möglichkeit bestehen muss, falsche Daten zu berichtigen.

Da jede Datenbearbeitung einen Eingriff in die Persönlichkeit darstellt, muss dieser Eingriff so gering wie möglich gehalten werden. Der Inhaber einer Datensammlung darf deswegen nur diejenigen Daten bearbeiten, die für die Erfüllung seiner Aufgabe unbedingt notwendig und geeignet sind (**Verhältnismässig-keitsprinzip**). Löschen Sie nicht mehr benötigte Daten.

Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein. Das Erfordernis der Erkennbarkeit, das mit der Revision des DSG eingeführt wurde, konkretisiert den Grundsatz von Treu und Glauben und bezweckt somit die Erhöhung der Transparenz einer Datenbearbeitung. Dieser Grundsatz bedeutet, dass es für die betroffene Person unter normalen Umständen erkennbar sein muss, dass Daten, die sie betreffen, beschafft wurden oder



möglicherweise beschafft werden (Voraussehbarkeit). Sie muss insb. den Zweck der Datenbearbeitung kennen oder feststellen können, dass der Zweck bei der Beschaffung angegeben wurde oder aus den Umständen ersichtlich ist.

Wer gegen diese Grundsätze verstösst, verletzt die Persönlichkeit der betroffenen Person. Dies kann einzig erlaubt sein, wenn der Inhaber der Datensammlung einen Rechtfertigungsgrund hat, wie die Einwilligung der betroffenen Person, ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder ein Gesetz (Art. 13 DSG).

#### 2.2 Datenbeschaffung

Im Sinne der oben erwähnten Grundsätze dürfen Sie nur diejenigen Daten erheben, die für die Erreichung Ihres Ziels unentbehrlich sind.

Voraussetzung für eine rechtmässige Bearbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist eine rechtlich einwandfreie Erhebung dieser Daten (Art. 13 DSG). Beachten Sie auch die nachfolgende Checkliste.

Bei der Datenbeschaffung informieren Sie die Personen, deren Daten erhoben werden, wenn dies nicht aus den Umständen klar ersichtlich ist.

Überprüfen Sie die Richtigkeit der Daten. So können Sie sich beispielsweise vor unnötigen Auskunftsgesuchen schützen!

#### 2.3 Datenweitergabe an Dritte

Sie dürfen Daten nur in ganz bestimmten Fällen an Dritte weitergeben. Gewisse Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Weitergabe erlaubt ist (Art. 13 DSG). Stellen Sie sicher, dass Sie die Grundsätze der Datenbearbeitung einhalten.

Erlaubt ist die Datenweitergabe namentlich, wenn ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder ein Gesetz vorliegen.

#### 2.3.1 Datenbearbeitung durch Dritte

Als Unternehmen können Sie die Bearbeitung von Personendaten einem Dritten übertragen, falls keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht dies verbietet. Sie müssen aber als Auftraggeber dafür sorgen, dass die Daten nur so bearbeitet werden, wie Sie es selber tun dürften. Die Verantwortung für die Datenbearbeitung bleibt somit bei Ihnen als Inhaber der Datensammlung.

#### 2.4 Anmeldung von Datensammlungen

Die Inhaber müssen Datensammlungen beim Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten anmelden, wenn sie regelmässig besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile bearbeiten oder wenn Daten an Dritte bekannt gegeben werden (Art. 11a Abs. 3 DSG).



Unter den Voraussetzungen gemäss Art. 11a Abs. 5 und Art. 4 VDSG entfällt die Meldepflicht. Sie entfällt insbesondere dann, wenn der Inhaber der Datensammlung einen Datenschutzverantwortlichen bezeichnet hat, der unabhängig die betriebsinterne Einhaltung der Datenschutzvorschriften überwacht und ein Verzeichnis der Datensammlungen führt (Art. 11a Abs. 5 lit. e DSG).

Um eine Datensammlung beim Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten anzumelden, können Sie die Anmeldeformulare auf unserer Webseite www.derbeauftragte.ch abrufen oder sich online unter www.datareg.admin.ch registrieren.

#### 2.5 Datenübermittlungen ins Ausland

Personendaten, deren Bearbeitung im Inland problemlos ist, können – wenn sie ins Ausland bekannt gegeben werden – für die betroffenen Personen problematisch werden, da sie unter Umständen die Kontrolle über ihre eigenen Daten verlieren. Das Risiko, dass die Persönlichkeit verletzt wird, ist grösser. Der Inhaber der Datensammlung ist deswegen verpflichtet, den Datenschutz auch zu gewährleisten, wenn er Daten ins Ausland übermittelt.

Problematisch kann es zum Beispiel sein, wenn ein Verein, der Aidskranke unterstützt, seine Mitgliederlisten einer Partnerorganisation in ein Land übermittelt, das keinen angemessenen Datenschutz kennt. Wenn diese Daten bekannt werden sollten, könnten unter Umständen einzelne Personen bei der Einreise in das betreffende Land Schwierigkeiten bekommen.

#### 2.5.1 Die Bedingungen

Die Einschätzung der Gefahr für die Datenbearbeitenden ist in vielen Fällen schwierig. Deswegen wird eine schwerwiegende Gefährdung der Persönlichkeit dann angenommen, wenn im betreffenden Land kein angemessener Datenschutz gegeben ist (Art. 6 Abs. 1 DSG).

In der Regel darf davon ausgegangen werden, dass ein Staat, der das Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutze des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ratifiziert und das Zusatzprotokoll unterzeichnet hat, einen angemessenen Schutz gewährleistet. Dies ist namentlich für die EU-Länder der Fall.

Zur Erleichterung der Lagebeurteilung bei der Datenbekanntgabe ins Ausland und zur Information der betroffenen Personen hat der EDÖB eine Liste der Staaten mit einer angemessenen Datenschutz-Gesetzgebung erstellt. Sie kann auf unserer Website www.derbeauftragte.ch eingesehen werden.

Personendaten dürfen nur unter den Voraussetzungen gemäss Art. 6 Abs. 2 DSG in Länder übermittelt werden, die keinen angemessenen Schutz bieten.

#### 2.5.2 Der Vertrag

Auch gleichwertige Datenschutzbestimmungen sind keine Garantie dafür, dass Persönlichkeitsverletzungen vermieden werden. Deswegen ist es immer empfehlenswert, Datenschutz und Datensicherheit in einem Vertrag zwischen Inhaber und Empfänger der Datensammlung zu regeln.

Bei der Übermittlung von Sammlungen in Staaten ohne angemessenen Datenschutz muss ein solcher Vertrag abgeschlossen werden. Zudem muss die Übermittlung dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten gemeldet werden (siehe nächster Abschnitt).



#### 2.5.3 Die Anmeldung

Datenübermittlungen ins Ausland gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. a und g DSG müssen beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten gemeldet werden (Art. 6 Abs. 3 DSG).

#### 2.6 Die Auskunftspflicht

Jede Person, deren Daten Sie in einer Datensammlung bearbeiten, hat das Recht, über alle diese Daten kostenlos Auskunft zu verlangen, um nötigenfalls Korrekturen oder die Löschung verlangen zu können.

Die Auskunft müssen Sie innerhalb von 30 Tagen dem Betroffenen mitteilen. Wenn Sie das Auskunftsrecht beschränken, so müssen Sie dies der betroffenen Person in einem begründeten Entscheid schriftlich ebenfalls innerhalb von 30 Tagen melden. Einschränkungen des Auskunftsrechts sind nur möglich, wenn es ein formelles Gesetz vorsieht oder wenn eigene oder die Interessen eines Dritten überwiegen und die Daten nicht an Dritte bekannt gegeben werden (Art. 9 DSG).

Das Recht auf Auskunft kann von der betroffenen Person in einem vereinfachten Verfahren zivilrechtlich durchgesetzt werden.

#### 2.6.1 Kostenlosigkeit und die Ausnahmen

Das Auskunftsrecht ist grundsätzlich kostenlos, da es ein Grundrecht ist, das den Persönlichkeitsschutz sichert und deswegen nicht von der Bezahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden kann (Art. 8 Abs. 5 DSG).

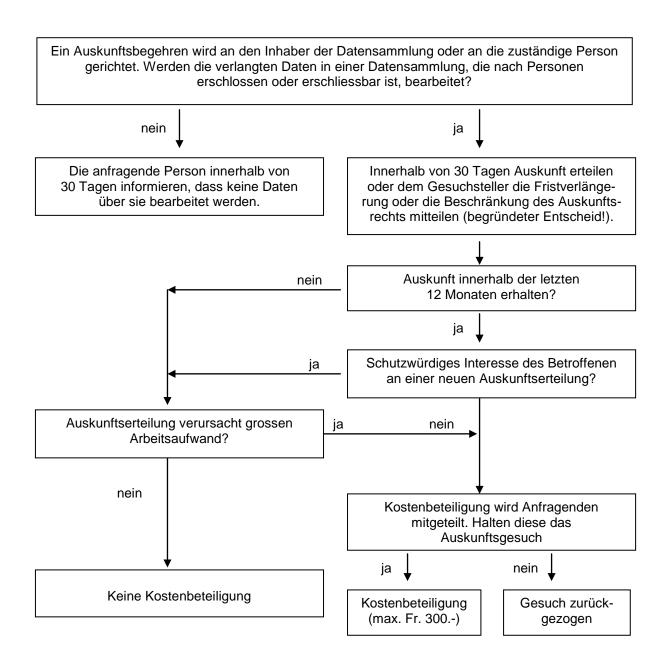
Es gibt nur zwei Ausnahmen:

- Wenn die betroffene Person die Auskunft in den letzten zwölf Monaten bereits erhalten hat, kann eine finanzielle Beteiligung verlangt werden. Falls sich aber die betroffene Person auf ein schutzwürdiges Interesse berufen kann (z. B. Veränderung der Daten in der Zwischenzeit), darf der Inhaber der Datensammlung keine Gebühr erheben. Zweck dieser Bestimmung ist es, schikanöse Auskunftsbegehren einzuschränken.
- Wenn die Auskunftserteilung einen grossen Arbeitsaufwand verursacht (z. B. wenn Daten bereits anonymisiert sind) oder langwierige Nachforschungen (bei manuellen Datensammlungen) notwendig sind, ist die Erhebung einer Gebühr ebenfalls erlaubt. Sie können sich aber nicht auf einen besonders grossen Arbeitsaufwand berufen, wenn dieser auf schlechte Organisation und Verwaltung Ihrer Datensammlung zurückzuführen ist.

Die Beteiligung darf maximal 300 Franken betragen. Sie müssen den Gesuchsteller informieren, falls Sie eine Kostenbeteiligung verlangen, damit dieser die Möglichkeit hat, sein Gesuch zurückzuziehen.



Für eine Übersicht über den Ablauf, beachten Sie auch das Schema auf der folgenden Seite.



#### 2.7 Datensicherheit

Während der Datenschutz den Schutz der Persönlichkeit im Auge hat, bezieht sich die Datensicherheit auf den Schutz der Informationen, d. h. auf die Gewährleistung ihrer Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Unversehrbarkeit. Datensicherheit umfasst alle Massnahmen, die von Inhabern der Datensammlungen getroffen werden müssen, um die Anforderungen des Datenschutzgesetzes zu verwirklichen.



Das Datenschutzgesetz schreibt vor, dass Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen sind (Art. 7 DSG). Diese Massnahmen umfassen unter anderem die Kontrolle von Zugang, Transport, Bekanntgabe, Speicherung, Benutzung und Eingabe der Daten. Der Inhaber der Datensammlung ist verpflichtet, die Bearbeitungen zu protokollieren und ein Bearbeitungsreglement zu verfassen.

Welche Massnahmen konkret vorgeschrieben sind, können Sie in der Verordnung zum Datenschutzgesetz nachlesen (Art. 8-12 VDSG).

#### 2.8 Die Strafbestimmungen

Der Inhaber einer Datensammlung macht sich strafbar, wenn er die Auskunftspflicht gegenüber der betroffenen Personen, die Meldepflicht der Datensammlungen bzw. der Übermittlung ins Ausland oder die der Mitwirkungspflicht bei Abklärungen durch den Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten verletzt (Art. 34 DSG).

Vergessen Sie deshalb nicht, dass überall dort, wo nach Personen erschlossene oder erschliessbare Daten in Datensammlungen durch Private gespeichert und/oder bearbeitet werden, die Regeln des Datenschutzes zu beachten sind.



#### 3. Einige nützliche «Starthilfen»

Wenn Sie Datensammlungen bearbeiten, erstellen Sie zuerst ein Verzeichnis Ihrer Datenregister, welche nach Personen erschliessbar sind. Damit können Sie definieren, wer Personendaten sammelt, welche Daten gesammelt werden und für welche Zwecke. Aufgrund des entstandenen Verzeichnisses können Sie nun die erforderlichen Massnahmen für eine korrekte Datenbearbeitung effizienter abwickeln.

Bestimmen Sie eine firmeninterne Stelle, die für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich ist. Die nun bald 30-jährige Erfahrung auf dem Gebiet des Datenschutzes in Deutschland hat gezeigt, dass wenigstens bei grösseren Unternehmen eine verantwortliche Stelle unumgänglich ist.

Informieren Sie Ihre Angestellten über die Bearbeitung von Personendaten gemäss dem Datenschutzgesetz. Lassen Sie beispielsweise ein Merkblatt über die Bestimmungen des Gesetzes zirkulieren und weisen Sie auf die Grundsätze der Bearbeitung von Personendaten hin (Zweck der Bearbeitung, Weitergabe von Personendaten, usw.). Ausserdem können Sie Ihre Angestellten auf die Einhaltung der beruflichen Schweigepflicht schriftlich verpflichten (Art. 35 DSG).

Es ist notwendig, den Bereich des Datenschutzes in einem Betrieb zu planen und zu koordinieren. Andernfalls kann dieses komplexe Gebiet den Anforderungen des Datenschutzgesetzes nicht Rechnung tragen.

Eine nicht datenschutzkonforme Bearbeitung von Personendaten kann zu einen Imageverlust für Sie und Ihr Unternehmen führen!



## 4. Anhang: Begriffe des Datenschutzgesetzes

Personendaten:	Alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.
Betroffene Personen:	Natürliche oder juristische Personen, d.h. Individuen und Unternehmen deren Daten bearbeitet werden.
Besonders schützenswerte Personendaten:	Daten über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit, Massnahmen der sozialen Hilfe und administrative oder strafrechtliche Verfolg-ungen und Sanktionen.
Persönlickeits- profil:	Eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer Person erlaubt.
Bearbeiten:	Jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewendeten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekannt geben, Archivieren oder Vernichten von Daten.
Bekannt geben:	Personendaten zugänglich machen, wie Einsicht gewähren, weitergeben oder veröffentlichen.
Datensammlung:	Jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind.
Bundesorgane:	Behörden und Dienststellen des Bundes sowie Personen, die mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut sind, wie z.B. Krankenkassen.
Inhaber der Datensammlung:	Private Personen oder Bundesorgane, die über den Zweck und den Inhalt einer Datensammlung entscheiden.